



Aufnahmeantrag

Vorname

Straße und Hausnummer

Telefon

Mobil-Telefon

Beruf

Name

PLZ

Ort

Fax

e-mail

Geburtsdatum

Bitte teilen Sie uns mit, wieviele DS/ID Sie in den jeweiligen Kategorien besitzen:

zugelassen

fahrbereit

restaurierbar

Teileträger

Ich besitze (noch) keine DS/ID

Ich bin bereits Mitglied in folgendem Citroën-Club:

Aufnahme und Lastschriftverfahren

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Aufnahme in den DS Club Deutschland e.V.

Mit der Aufnahme erkenne ich die Satzung an. Ich halte mich an diesen Antrag 30 Tage gebunden. Der Vorstand entscheidet in dieser Zeit über die Aufnahme und teilt im Falle einer Nichtaufnahme mir dies schriftlich mit. Gründe müssen nicht genannt werden.

Ich ermächtige den DS Club Deutschland e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar eines Jahres per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DS Club Deutschland e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Aus organisatorischen Gründen ist die Bezahlung des Clubbeitrages ausschließlich über Bankeinzug möglich!

Wird dieser Antrag online gestellt, so gilt die automatisch zusammen mit diesem Antrag beim DS Club Deutschland e.V. eingehende E-Mail als elektronische Unterschrift.

Gläubiger-Identifikationsnummer des DS Club Deutschland e.V. :
DE31ZZZ00000110767

Die Mandatsreferenz wird Ihnen mit dem Begrüßungsschreiben mitgeteilt.

SEPA-Lastschriftmandat:

Vorname u. Nachname des Kontoinhaber

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

DE

IBAN

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort, Datum und Unterschrift

Bitte vermeiden Sie Rückfragen, indem Sie den Antrag vollständig ausfüllen!

Senden Sie den Antrag an DS Club Deutschland e.V., Wermertshäuser Str. 9, 35085 Ebsdorfergrund
oder faxen Sie an 04103 - 1212972

Datenschutzerklärung nach DS-GVO zum Antrag auf Mitgliedschaft bei DS Club Deutschland e.V.

Datenschutz hat für den DS Club Deutschland e.V. einen hohen Stellenwert und der Club trägt dafür Sorge, dass personenbezogene Daten gemäß den Auflagen der Europäischen Datenschutzverordnung (EU DS-GVO) erhoben, verarbeitet, gespeichert und geschützt werden.

1. Der DS Club Deutschland e.V. verarbeitet und nutzt die auf dem Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogenen Daten mittels elektronischer Datenverarbeitung zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, im besonderen Maße zum Zwecke der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich dabei um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf und Geburtsdatum.
Es weiteren benötigt der DS Club Deutschland e.V. Angaben zu Ihrem Fahrzeug, mit dem Sie dem Club beitreten möchten.
2. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem DS Club Deutschland nur gestattet, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist oder die Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Eine kommerzielle Verwertung von Daten ist nicht gestattet.
3. Jedes Mitglied des DS Club Deutschland e.V. hat das Recht auf
 - Widerspruch dieser Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten
 - Bestätigung, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden
 - auf Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten
 - auf Korrektur fehlerhafter Daten
 - auf Einschränkung der Verarbeitung und Speicherung aus wichtigen Gründen
 - Übertragbarkeit der gespeicherten Daten
 - Einsicht in die Mitgliederliste zur Ausübung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte)
 - Löschung seiner Daten bei Beendigung der Clubmitgliedschaft (Recht auf Vergessen)

Der DS Club Deutschland behält sich bei Beendigung der Mitgliedschaft das Recht vor, aus historisch, statistischen Gründen den Namen des Mitgliedes über das Austrittsdatum hinaus zu speichern.

Bitte beachten Sie, dass ohne Ihre schriftliche Zustimmung zu dieser Datenschutzerklärung eine Aufnahme in den DS Club Deutschland e. V. nicht möglich ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Satzung des DS Club Deutschland e.V.

§1) Name, Sitz und Rechtsform des Clubs

- a) Der 1984 gegründete Club führt den Namen "DS Club Deutschland e.V." (DSC).
- b) Der DSC hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen werden.
- c) Der DSC verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des historischen Kraftfahrzeugwesens. Er ist ein eingetragener, rechtsfähiger, nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des BGB.

§2) Zweck und Ziele des Clubs

- a) Unter Ausschluß des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt der DSC generell die Interessenwahrnehmung aller Liebhaber der Automobiltypen Citroën ID und DS sowie deren technischer Abwandlungen.
- b) Die Ziele des Clubs sind daher insbesondere:
 - Förderung der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung aller Citroën D-Modelle, z.B. durch technische Beratung, Ersatzteilbeschaffung, Kontakte zu Herstellerfirmen usw.,
 - Förderung der Kontaktpflege der Mitglieder untereinander, z.B. durch Treffen, Publikationen usw.,
 - Internationale und nationale Kontaktvermittlung zu Gleichgesinnten und anderen Clubs,
 - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Organen wie z.B. den Zulassungsbehörden und gegenüber juristischen Personen z.B. Kfz-Versicherungen,
 - Anerkennung der Citroën D-Modelle als rollendes Kulturgut sowie die Bewahrung ihrer Geschichte.

§3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§4) Mitgliedschaft, Beitragspflicht und Stimmrecht

- a) Der Club kennt drei Arten von Mitgliedern: Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - 1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Sinne der Ziele des Clubs verdient gemacht hat. Eine Verpflichtung zur Aufnahme bestimmter Personen besteht nicht. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und besitzen kein Stimmrecht.
 - 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die oben genannten Ziele des Clubs einsetzt. Ordentliche Mitglieder bezahlen den Clubbeitrag und besitzen volles Stimmrecht.
 - 3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Clubs unterstützen möchte. Fördermitglieder spenden jährlich mindestens einmal eine Geldsumme in der Höhe des normalen Beitrags, unterliegen jedoch keiner Beitragspflicht. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- b) Pro stimmberechtigter Mitgliedschaft gibt es eine Stimme, abgestimmt wird persönlich. Bei Verhinderung kann die Stimme bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand abgegeben werden. Eine Mandatsübertragung auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

§5) Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge. Deren Höhe sowie eventuelle Rabatte legt der Vorstand fest. Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig und wird im ersten Monat des Geschäftsjahres eingezogen. Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitglieds erfolgt keine Beitragsrückzahlung.

§6) Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche sowie die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, eine Begründung bei Ablehnung muß nicht erfolgen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmesuchts kann schriftlich binnen drei Wochen Berufung eingelegt werden, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§7) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod eines Mitglieds sowie bei Auflösung des Clubs. Ebenso erlischt sie bei Nichtbezahlung des Clubbeitrages.

Der Austritt eines Mitglieds muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden, und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluß eines Mitglieds wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand verkündet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Clubs oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, das im Widerspruch zu den Zielen und Interessen des Clubs steht oder seinem Ansehen schadet.

Die Mitgliedsrechte eines ausgeschlossenen Mitglieds enden mit der Verkündung des Ausschlusses.

§8) Organe des Clubs

Die Organe des DSC sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

§9) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DSC.
- b) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Sie können auch in wichtigen Fällen vom Vorstand einberufen werden.
- c) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder werden dabei schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- d) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident.
- e) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- f) In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung (2/3), die Abwahl eines Vorstandsmitglieds (2/3) oder die Auflösung des Clubs (3/4) handelt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, auf Wunsch eines Teilnehmers wird geheim abgestimmt.
- g) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, daß weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter ergänzt die Tagesordnung entsprechend zu Beginn der Mitgliederversammlung. Über Anträge, die erst später oder während der Versammlung gestellt werden entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Clubs bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einladung.
- h) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen ist.

§10) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds oder die Abwahl eines Vorstandsmitglieds
- Entscheidung über die Auflösung des Clubs

§11) Vorstand

- a) Der Vorstand des DSC besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen: dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter sowie zwei Beisitzern.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt nach Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit aber noch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer ordentliches Mitglied des DSC ist. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- c) Jedes Mitglied des Vorstands kann während seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Eine Niederlegung des Vorstandsamtes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten, aus wichtigem, schriftlich niederzulegenden Grund jedoch mit sofortiger Wirkung möglich.
- d) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können bei Bedarf weitere Beisitzer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder vom Vorstand gewählt werden. Diese sind innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt.
- e) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§12) Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des DSC. Er vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- b) Bei Geschäften bis 200,- Euro ist jedes Vorstandsmitglied allein handlungsberechtigt.
- c) Den Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die zwei Vizepräsidenten, die den Club nach außen vertreten. Für Rechtshandlungen genügt die Mitwirkung von jeweils zwei dieser vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- d) Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder wird genauso wie der Ablauf der Beschlußfassung durch eine schriftliche Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt. Sie wird den Mitgliedern auf Antrag bekanntgegeben.

§13) Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, abwechselnd jedes Jahr einer. Ihre Amtszeit dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen gleichzeitig kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie prüfen mindestens einmal pro Jahr Buchführung und Kasse des Clubs und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14) Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entschieden.

§15) Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs wird von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen.

Das bei Auflösung des Clubs vorhandene Vermögen wird, nach Tilgung aller offenen Verbindlichkeiten, unter den Mitgliedern aufgeteilt, sofern die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.